

ClearoPAG 167 er vor Gericht

Die Fugenbreiten aus dem Schadensfall

Thema:

Erkannt werden muss einfach, dass hier mit einer Fugenbreite über 15 mm der Handwerker ein Produkt ausliefert bzw. einbaut, das in dieser Stärke keine Zulassung mehr hat. Somit der Handwerker dem Bauherrn im Bauvertrag zusichert, dass er ein Einbau nach dem *>Stand der Technik<* und *>den anerkannten Regeln der Technik<* liefern wird Zuge und verankert dies so auch vertraglich. Im Gegenzug liefert er dann dieses Produkt in Fugenbreiten mit 20 – 80 mm das lediglich B3 hält. Somit dem Handwerker klar sein muss, dass es sich gerichtlich letztendlich nicht um eine technische Frage handelt, sondern um eine klare Rechtsfrage. Der er, sicherlich mit den Argumenten der Firma ClearoPAG und Herrn SV Achenbach unterlegen sein wird.



Ortstermin Gerichtssachverständiger:

Hier erkennen wir jetzt den Schaum in der Struktur nach über einem Jahr Einbau und mit einer Membrane abgedeckt. Hier erkennen wir jetzt deutlich, dass auch nach vollständiger Aushärtung des Produktes durch die stauchenden Eigenschaften, keine Luftdichte Verbindung zum Untergrund der Bausubstanz entstehen lässt. Somit auch die Luftdichtheit nicht gegeben ist. Grundlegend ist, dass im Prüfzeugnis P6-239/2010 festgehalten ist, dass das Prüfverfahren nach den Richtlinien des ift Rosenheims MO-01/ (1) durchgeführt worden ist. Die DIN 4108-7 allerdings vorgibt vor, dass die Luftdichtheit nach DIN 13829:2001-20 Verfahren A geprüft werden muss. Somit dieses Prüfzeugnis nicht für die Schuldung aus dem technisch geschlossenen Vertrag herangezogen werden kann.



Text:

Zu Frage/Antwort 3:

Es geht hier nachrangig um die Verträglichkeit gegenüber anderen Materialien. Hier steht im Vordergrund, ob für dieses Produkt zur Verarbeitungszeit überhaupt eine Bauaufsichtliche Zulassung nach DIN 4102-1, B2 vorhanden war. Die Bauaufsichtliche Zulassung für dieses Produkt ist das Az: P-SAC 02/III-475. Diese Zulassung wurde vom Prüfbericht >P-SAC 02/III-277 vom >Great Stuff™ Pro Flexible Foam< am 05.05.2011 auf den 167 er von ClearoPAG übertragen.

Zulassung:

Grundlegend ist, dass dieses Produkt nach beiden Zulassungen nur für eine Fugenstärke bis 15 mm zugelassen ist. Das heißt, dass Fugenbreiten über 15 mm nicht mehr der Grundlage unserer Bestimmung B2 unterliegen, sondern lediglich noch die Grundlage nach B3 darstellen, die in Deutschland nicht mehr zulässig ist. Aber wesentlich interessanter ist letztendlich, dass aus der nationalen Prüfliste der Prüfzeugnisse erkannt werden muss, dass dieser Prüfbericht am 04.07.2012 abgelaufen ist. Somit bei der Verarbeitung bzw. der Unterzeichnung der AB im Nov.2011 lediglich nur eine Zulassung für 15 mm Fugenbreite vorhanden war.



Zu Frage 4:

Die Aussage der Klebekraft ist falsch. Die Klebekraft fehlt gänzlich. Auch der Nachweis dafür. Verwiesen wir ja nur auf die Richtlinien ist Rosenheim MO-01/1 auf den Prüfbericht P6-239/2010 bezogen. Hierbei ist allerdings keine Haftungsprüfung des Produktes die Grundlage gewesen. Aber wesentlich Grundlegender ist ja, dass die Prüfung des Fraunhoferinstitutes mit dem 167 er mit einer Fugenbreite von 20 mm durchgeführt wurde. Weiter:

Somit aus der Bauaufsichtlichen Zulassungen nicht das Produkt 167 er von ClearoPAG die Prüfgrundlage war. Denn dieses Produkt hat lediglich nur eine *>Bauaufsichtliche Zulassung<* bis 15 mm.

Somit können aus den Prüfberichten heraus auch der 167 er nicht bei 20 mm geprüft werden weil er bei dieser Fugenstärke nur noch ein Produkt nach B3 darstellt, das in Deutschland nicht zulässig ist. Und daher ist an dieser Schadensstelle diese Klebekraftprüfung einzeln nachzuweisen.



Erstellt:	15. April 2013	18:10
Neu ausgedruckt:	15. April 2013	18:37
Quelle 1:	Unterlagen der Firma ClearoPAG	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenstern und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	